

Abweichsatzung

der Stadt Jever über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme „Gartenstraße“

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473/474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191) und §§ 1 und 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41/42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191) sowie § 9 Absatz 4 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever“ vom 01.10.1998, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 der “Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever“ wird für die Straßenausbaumaßnahme „Gartenstraße“ auch ohne dass die erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt Jever stehen, die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 01.10.2009

Stadt Jever

Dankwardt

Bürgermeisterin